



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, D - 20249 Hamburg

Hering + Jeske ZWEII Immobilien GmbH Maria-Louisen-Straße 33

22301 Hamburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Gewerberecht und Marktwesen Gewerbeangelegenheiten und -erlaubnisse

Kümmellstraße 6 D - 20249 Hamburg Telefon 040 - 42804 - 6256 Telefonischer Hamburg Service 040 - 42828 - 0

Ansprechpartner Frau Viglahn Zimmer 223 E-Mail Swentja.Viglahn@hamburg-nord.hamburg.de

Sprechzeiten: Di. 8.00-15.00 Uhr, Do. 8.00-15.30 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

Az.: N/VS 1112

23.01.2024

AG Hamburg, HRB 183883

Gemäß § 34c Abs.1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3a und 3b der Gewerbeordnung (GewO) in der geltenden Fassung wird Ihnen die

Erlaubnis

zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Vermittlung des Abschlusses von Verträgen oder Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über:

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume
- 2. Darlehen

sowie

- 3a. Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr/ Bauherrin im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern/Erwerberinnen, Mietern/Mieterinnen, Pächtern/Pächterinnen, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern/ Bewerberinnen um Erwerbs- oder Nutzungsrechte.
- 3b. Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer/ Baubetreuerin im fremden Namen für fremde Rechnung.

Hinweise:

Der Beginn des Gewerbebetriebes ist nach § 14 der Gewerbeordnung bei der für den Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen. Dieses gilt auch für eine eventuelle Zweigniederlassung.

Eintritte neuer Geschäftsführer / Vorstände sind zeitnah mitzuteilen.

Die Erlaubnis gilt nicht für Tätigkeiten (Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte), für die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.

Gemäß der für diese Tätigkeit zugrunde liegenden Gesetze und Verordnungen besteht für den Gewerbetreibenden sowie das unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personal die Verpflichtung zur Weiterbildung.

Gemäß § 16 MaBV haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat der spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung (Negativerklärung) zu übermitteln.

Der Prüfungsbericht muss einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Verstöße sind in dem Vermerk aufzuzeigen. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Diese Prüfungsberichte bzw. entsprechende Erklärungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift einen Widerspruch bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle einlegen.

Gebühr:

465,00 € nach Nummer 1.2.8 der Anlage zur Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung.

Violahn